

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2012/8/1 B876/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2012

Index

10 VERFASSUNGSRECHT

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof,
Asylgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Finanzstrafrecht

Spruch

Dem in der Beschwerdesache des DI C R, ..., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J E, ..., gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 16. Mai 2012, Z ..., gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, wird gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG keine Folge gegeben.

Begründung

Begründung:

1. Mit oben genanntem, im Instanzenzug ergangenem Bescheid wurde die Beschwerde des Antragstellers betreffend die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens als unbegründet abgewiesen.

2. In der gegen diesen Bescheid gemäß Art144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wird u.a. der Antrag gestellt, ihr die aufschiebende Wirkung zuzerkennen. Zur Begründung führt der Antragsteller aus, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides, der ihm die Zahlung einer Geldleistung auferlege, für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

3. Gemäß §85 Abs2 VfGG kann einer Beschwerde auf

Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheids für den Antragsteller ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

4. Um dem Verfassungsgerichtshof die gebotene Interessenabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass der Antragsteller sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch ein konkretes Vorbringen bzw. die Vorlage von Bescheinigungsmitteln hinreichend belegt (vgl. VfSlg. 16.065/2001).

5. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antragsteller keine Geldleistung vorgeschrieben, sondern seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Folge gegeben. Ein solcher Bescheid ist einem Vollzug nicht zugänglich; es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B876.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at